

Förderverein „Mahlower City“

Satzung

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein „Mahlower City“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name: Förderverein „Mahlower City“ e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mahlow.

§2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder in Mahlow insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Straßenfesten und kulturellen Veranstaltungen im Zentrum von Mahlow,
- b) die Organisation von gemeinsamen Werbeaktionen,
- c) die Darstellung der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Presse und gegenüber anderen Medien,
- d) die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Probleme, Anliegen und Wünsche der Mitglieder,
- e) die Information der Mitglieder über allgemein interessierende rechtliche Neuerungen der beruflichen Tätigkeiten,
- f) die Unterstützung gemeinnütziger Vereine.

(2) Der Förderverein „Mahlower City“ führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sein Handeln ist nicht darauf gerichtet, planmäßig und auf Dauer am Markt in unternehmerischer Funktion aufzutreten mit regelmäßig entgeltlichen Tätigkeiten aus wirtschaftlichen Umsatzprozessen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Verwendung des Vereinsvermögens unterliegt dem Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die in Mahlow wirtschaftlich tätig ist, oder deren berechtigte Vertreter. Darüber hinaus können auch Personen und Vereinigungen als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie aufgrund der

Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat er seinen ablehnenden Bescheid schriftlich zu begründen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt, wenn sich der Bewerber im Wettbewerb unlauter verhalten oder gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat.

(3) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, außerdem durch Austritt aus dem Verein und durch Ausschluss.

(2) Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:

- a) Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung erfolgt,
- b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein. Sie können nicht die Rückerstattung gezahlter Beiträge fordern.

§5

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro im Monat. Er ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. (Sparkasse: mbs-potsdam, Konto Nr.: 36 36 02 28 30 - BLZ: 160 50 000)

(2) Über die Änderung des Mitgliedsbeitrags, über außerordentliche Beträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann Anträge an den Förderverein und an die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder sollen an den Mitgliederversammlungen persönlich teilnehmen oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen und die in der Mitgliederversammlung beschlossenen

Aktionen unterstützen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und an die weiteren Ordnungen des Fördervereins zu halten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzenden ist berechtigt, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, diesen zu vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann jede volljährige Person schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- i) Beschlüsse über die Änderung der Satzung,
- j) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt. Mindestens zweimal im Jahr soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann die Leitung einer anderen Person übertragen, insbesondere für die Dauer eines Wahlgangs.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über alle anderen Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht ein Drittel der erschienenen Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsmögens beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll dem Vereinszweck entsprechend verwendet oder gemeinnützigen Vereinen zugeführt werden.

§13 Schlussabstimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.6.02 beschlossen.